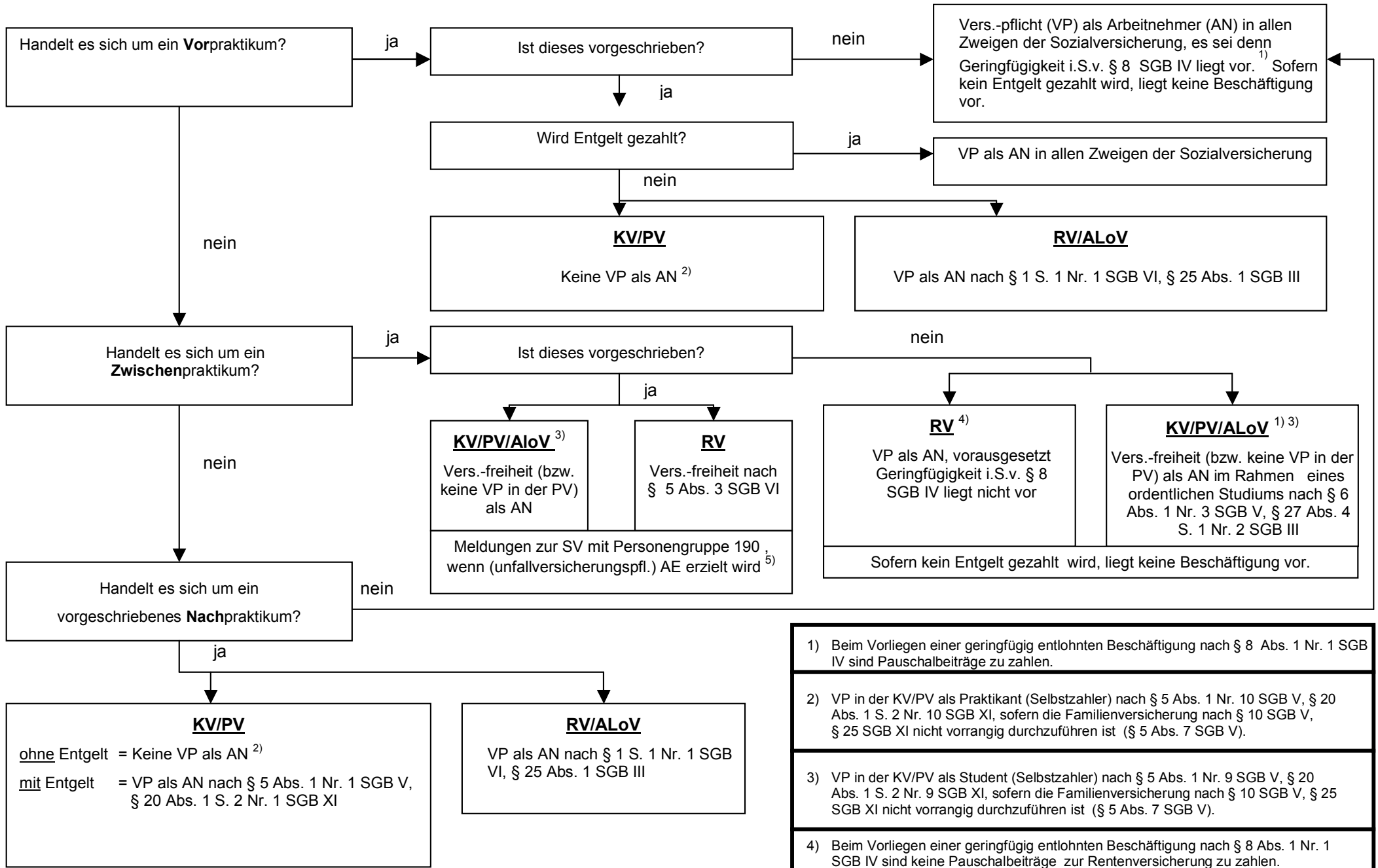


Versicherungsrechtliche Beurteilung von Praktikanten



1) Beim Vorliegen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind Pauschalbeiträge zu zahlen.

2) VP in der KV/PV als Praktikant (Selbstzahler) nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 SGB XI, sofern die Familienversicherung nach § 10 SGB V, § 25 SGB XI nicht vorrangig durchzuführen ist (§ 5 Abs. 7 SGB V).

3) VP in der KV/PV als Student (Selbstzahler) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, sofern die Familienversicherung nach § 10 SGB V, § 25 SGB XI nicht vorrangig durchzuführen ist (§ 5 Abs. 7 SGB V).

4) Beim Vorliegen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen.

5) Wenn Arbeitsentgelt erzielt wird, sind keine Beiträge zur KV, PV, ALoV und RV, aber Umlagen (U1, U2 und Insolvenzgeldumlage) zu zahlen.